

Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Wegeunterhaltungs- und Benutzungsordnung

Gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 18.03.96 kann der Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses eine Wegeunterhaltungs- und Benutzungsordnung beschliessen, die Bestandteil der Satzung ist. Die Wegeunterhaltungs- und -benutzungsordnung wird wie folgt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Unterhaltungs- und Benutzungsordnung erstreckt sich auf die landwirtschaftlich genutzten Wege der Wegeabteilungen

- a) Flurbereinigungsgebiete Altenhuntorf, Bardenfleth, Neuenfelde, Neuenbrok und Moorhausen,
- b) Gebiet Oldenburg (Gebiet Bornhorster Moor, Ohmsteder Feld und Donnerschweer Wiesen)

§ 2 Verbandswege

Zu den Verbandswegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere der Wegeuntergrund, der Wegeunterbau, die Wegedecke, Bermen, Durchlässe, Brücken über Verbandsgewässer, Dämme, Wegeseitengräben,
2. das Zubehör; das sind die Ausschilderungen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs oder dem Schutz der Wegeanlieger dienen.

§ 3 Wegebaulast

- (1) Die Wegebaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Wege zusammenhängenden Aufgaben. Der Verband hat nach seiner Leistungsfähigkeit die Wege so zu unterhalten und ggf. zu bauen, dass sie dem landwirtschaftlichen Verkehr genügen.
- (2) Zur Unterhaltung der Wege gehört auch die Unterhaltung der Wegeberme sowie die Aufreinigung der Wegeseitengräben. Diese werden vom Verband nach Bedarf gereinigt, wenn nicht eine Verpflichtung des Gewässeranliegers ausgesprochen wird.

§ 4 Wegebenutzung

- (1) Der Gebrauch der Wege ist jedem Verbandsmitglied der Wegeabteilung im Rahmen der landwirtschaftlichen Zweckbindung oder als Zuwegung zum Anwesen gestattet.

- (2) Auf die Aufrechterhaltung des Gebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Für die Ausübung des Gebrauchs über das zulässige Maß und Art hebt der Verband ein Entgelt (Erschwernisbeitrag).
- (3) Für alle Verbandswege gilt eine Lastbeschränkung von 7 t. Umstufungen können nur vom Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, verkehrslenkende Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gebots- und Verbotsschilder aufstellen zu lassen.

§ 5

Beschränkungen des Gebrauchs aus besonderem Anlass

Die Benutzung der Wege kann durch den Vorstand beschränkt werden, soweit dies wegen des baulichen Zustandes des Weges notwendig ist. Die Beschränkungen sind in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen.

§ 6

Wegeanlieger/Hinterlieger

- (1) Für die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einem Wege belegen sind (Wegeanlieger) oder über diesen zuwegen, besteht kein Anspruch darauf, dass der Weg nicht geändert oder nicht eingezogen wird.
- (2) Wird durch die Änderung oder Einziehung eines Weges dem Wegeanlieger/Hinterlieger der rechtmäßige Zugang (Zufahrt) zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt, so hat der Verband einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit das nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

§ 7

Verunreinigung

- (1) Wer einen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Verband die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Wird ein Weg/eine Berme als Viehtriebweg genutzt und dieser beschmutzt sowie die Berme beschädigt, ist eine Verunreinigung unverzüglich ebenfalls zu beseitigen und Bermenbeschädigungen zu beheben, ggf. kann der Verband einen Erschwernisbeitrag heben.

§ 8

Sondernutzungen

- (1) Die Verbandswege sind zur Erschliessung sowie zur leichteren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt worden und zweckentsprechend zu nutzen. Es besteht die Pflicht, eine anderweitige Nutzung mit dem Verband abzustimmen. Der Vorstand beschliesst über die Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis. Es kann ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.
- (2) Der Gebrauch eines Weges über den zulässigen Gebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Verbandes. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf entschädigungslosen Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des Weges.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Verband alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Verband angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Werden lastbeschränkte Wege über den zugelassenen Umfang hinaus benutzt, so hat jedes Verbandsmitglied der Wegeabteilung, zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt, für die erhöhten Unterhaltungskosten einen Erschwernisbeitrag zu zahlen.

§ 9 Anlagen

Durchlässe (Höhlen), Dämme und Brücken, die zu Anliegerflächen führen, sind vom Eigentümer dieser Flächen zu unter- und zu erhalten.

§ 10 Wegeseitengräben

Die Pflichten bezüglich der Wegeseitengräben, die den Wegen zuzurechnen sind, sind in § 8 der Verbandssatzung geregelt.

26919 Brake (Unterweser), den 18.03.1996

gez.

(Büsing)

Verbandsvorsteher